

Pilkington Deutschland AG

Gelsenkirchen

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zur diesjährigen **ordentlichen Hauptversammlung** am

Donnerstag, den 13. November 2025, um 13:30 Uhr,

in den Industrie-Club Friedrich Grillo, Zeppelinallee 51, 45883 Gelsenkirchen, eingeladen.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrates**
- 2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024/2025**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.
- 3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024/2025**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.
- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu wählen.
- 5. Satzungsänderungen**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:
 - a) § 4 Absatz (2) der Satzung wird wie folgt korrigiert:
„(2) 2.588.971 Stückaktien lauten auf den Namen, 121.429 Stückaktien lauten auf den Inhaber.“

- b) § 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Aufsichtsratssitzungen,
Beschlussfassungen des Aufsichtsrates**

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vorbehaltlich des Einberufungsrechts gemäß § 110 Abs. 2 AktG vom Vorsitzenden einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.
- (2) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz oder in hybrider Form als Kombination aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz abgehalten werden. Als anwesend gelten Aufsichtsratsmitglieder, die in Präsenz an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder E-Mail übermittelte Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; seine Stimme gilt jedoch als nicht abgegeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.“

FREIWILLIGE HINWEISE ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Nicht börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 2 Aktiengesetz sind in der Einberufung der Hauptversammlung lediglich zur Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, der Zeit und dem Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung und der unten genannten Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen nachfolgende Hinweise freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

I. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben:

Pilkington Deutschland AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Straße 4a
70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens zum Ablauf des **6. November 2025 (24:00 Uhr MEZ)** zugehen und haben nach der Satzung schriftlich oder in Textform in deutscher Sprache zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch den Letztintermediär; das ist das depotführende Institut, das für den Aktionär Aktien der Gesellschaft verwahrt. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Schluss des **22. Oktober 2025 (24:00 Uhr MESZ)** beziehen (Nachweisstichtag).

Nach Anmeldung und Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt und zugesandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Aktionäre, die bei ihrer depotführenden Bank rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes und die Anmeldung werden in diesen Fällen durch die depotführende Bank vorgenommen.

Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre für die Veräußerung der Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach dem Nachweisstichtag weiterhin frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

II. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten ihrer Wahl ausüben lassen. Aktionäre können für die Erteilung einer Vollmacht die Rückseite der Eintrittskarte, die sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen. Es ist auch möglich, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Im Falle einer Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen sind möglicherweise Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgelegt oder vorab der Gesellschaft an folgende Adresse übersandt werden:

Pilkington Deutschland AG
- Investor Relations -
Haydnstraße 19
45884 Gelsenkirchen

E-Mail: HVFragenPilkington@nsg.com

Am Tag der Hauptversammlung steht dafür ab 12:30 Uhr die Ein- und Auslasskontrolle zur Hauptversammlung im Industrie-Club der Arbeitgeberverbände Emscher Lippe, Zeppelinallee 51, 45883 Gelsenkirchen, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft keinen Stimmrechtsvertreter benennt, der es übernimmt, für einen Aktionär als dessen Bevollmächtigter Rechte wahrzunehmen.

III. Anträge der Aktionäre

Aktionäre können gemäß §§ 126, 127 AktG Gegenanträge zu den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen und Wahlvorschläge machen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Pilkington Deutschland AG
- Investor Relations -
Haydnstraße 19
45884 Gelsenkirchen

E-Mail: HVFragenPilkington@nsg.com

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG und unter der vorstehenden Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden unverzüglich (gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen) den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Zudem werden die vorstehend genannten Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre ausliegen. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.pilkington.com/de-de/de/uber-uns/ir-deutsche-gesellschaften/pilkington-deutschland-ag>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Die Pilkington Deutschland AG, Haydnstraße 19, 45884 Gelsenkirchen, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung. Fragen adressieren Sie bitte an die Pilkington Deutschland AG, Rechtsabteilung, Haydnstraße 19, 45884 Gelsenkirchen.

Externe Datenschutzbeauftragte der Pilkington Deutschland AG ist Herr Michael Unkrig, intersoft consulting services AG, Dürener Straße 189, 50931 Köln, E-Mail: munkrig@intersoft-consulting.de.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (gesetzliche Pflicht nach Aktiengesetz). Wir setzen Dienstleister zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung im Wege der Auftragsverarbeitung ein. Ihre Daten werden fünf Kalenderjahre nach Durchführung der Hauptversammlung gelöscht. Die Angabe von Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Ohne Angabe von personenbezogenen Daten kann eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erfolgen.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über alle personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir von Ihnen verarbeiten. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet oder berechtigt sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sie haben außerdem jederzeit das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung unter Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt ist.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt. Die Datenverarbeitung erfolgt innerhalb der Europäischen Union.

Gelsenkirchen, im Oktober 2025

Pilkington Deutschland AG

Der Vorstand